

Bezirkshauptmannschaft Radkersburg
Veterinärreferat

Das Tiertransportgesetz 2007

Wichtige Hinweise für
Landwirte und Transportunternehmer

Tiertransport - was nun?

Der Rat der Europäischen Union hat mit seiner Verordnung vom 22. Dezember 2004 den Ablauf von Tiertransporten - von der Antragstellung bis zum Abladen - genau geregelt. Diese Verordnung trat mit Anfang dieses Jahres in Rechtskraft und floss auch in die österreichische Rechtsordnung mit dem Tiertransportgesetz vom 31. Juli 2007 ein. Gleichzeitig wurden das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz teilweise abgeändert.

Diese Gesetze und die Verordnung standen nun auf der einen Seite. Wie so oft, auch hier, stand auf der anderen Seite die Praxis. Wie kann oder muss ich was wo anmelden, anzeigen, beantragen, was kostet es, worauf muss ich Bedacht nehmen, welche Papiere benötige ich dazu.

In der gegenständlichen Info-Broschüre wird vor allem auf die verschiedenen Arten der Tiertransporte und deren Zulassungen eingegangen. Da die Gesetzeslage natürlich noch viel ausführlicher ist, stehen die zuständigen Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Stand September 2007

Tiertransporte durch Landwirte bis 50 km

Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren und Transporte durch Landwirte, die Tiere in ihren eigenen Transportmitteln im Rahmen der Wandertierhaltung (Alpung) transportieren:

- Bei der Tierbeförderung dürfen den Tieren keine Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden.
- Die Beförderungsdauer ist so kurz wie möglich zu halten.
- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Die Transportmittel müssen so konstruiert sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden.
- Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und üben weder Gewalt noch sonstige Methoden an, welche die Tiere unnötig verängstigen.
- Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerung und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert.
- Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
- Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter versorgt.

Tiertransporte bis 65 km

- Allgemeine Bestimmungen wie vorne

- **Weiters: Einhaltung technischer Vorschriften:**

- Transportmittel müssen leicht zu reinigen und mit einem rutschfesten Boden ausgestattet sein und die Tiere dürfen nicht entweichen können und der Austritt

von Ausscheidungen soll vermieden werden. Eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu gewährleisten.

- Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als 6 Monate alte Kälber und weniger als 4 Monate alte Fohlen müssen mit Einstreu versorgt werden.

- Die Verladerrampenneigung darf bei Schweinen, Kälber und Pferden 36,4 % und bei Schafen und Rindern 50 % nicht überschreiten (50 % bedeutet zum Beispiel einen Höhenunterschied von 50 cm auf der Länge von einem Meter. Ab

17,6 % Rampenneigung müssen Querlatten zur Erhöhung der Trittsicherheit vorhanden sein.

- Fahrzeuge in denen Tiere transportiert werden, müssen gekennzeichnet werden (z.B.: durch entsprechende Aufkleber, die bei den Landwirtschaftskammer erhältlich sind).

- **Transportpapiere** sind mitzuführen, aus denen hervorgehen:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- vorgesehener Bestimmungsort
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Diese Transportpapiere sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein. Das Raumangebot entspricht den in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Kapitel VII für die jeweilige Tierart und das jeweilige Transportmittel festgelegten Werten.

Tiertransporte über 65 km und unter 8 Stunden

- Allgemeine Bestimmungen wie vorne

- **Weiters: Zulassung als Transportunternehmer für "Kurzstrecke"**

- Die Zulassung als Transportunternehmer gilt für maximal 5 Jahre und ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen. Ein diesbezügliches Formular liegt in der Bezirkshauptmannschaft auf.

- Voraussetzungen:

Der Antragsteller ist in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig und hat nachzuweisen, dass er über ausreichend und geeignetes Personal sowie

über angemessene Ausrüstung verfügt, um der EU-Verordnung sowie dem Tiertransportgesetz nachzukommen. Der Antragsteller ist während eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht wegen ernster Verstöße gegen das gemeinschaftliche

und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht auffällig geworden.

- **Befähigungsnachweis:**

Einen Befähigungsnachweis können Nutztierhalter bis 31. Dezember 2007, die bereits vor dem 05. Juli 2006 rechtmäßig Tiertransporte durchgeführt haben und dies auch in Form einer Bestätigung der zuständigen Kammer für Land- und Forstwirtschaft bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ausstellen lassen. Für all jene, die erst nach dem 05. Juli 2006 die Voraussetzungen zu einem rechtmäßigen Tiertransport erfüllen, werden Lehrgänge durch die Wirtschaftskammer oder durch die Landwirtschaftskammer bzw.

Landarbeiterkammer

oder durch eine Arbeiterkammer oder durch ein Fortbildungsinstitut einer dieser Einrichtungen bzw. durch das Arbeitsmarktservice angeboten werden.

Dieser Lehrgang ist Voraussetzung zur Erlangung eines Befähigungsnachweises.

Tiertransporte über 65 km und über 8 Stunden (Langstrecke)

- Allgemeine Bestimmungen wie vorne
- **Weiters: Zulassung**
 - Für Neufahrzeuge sind ab dem 01. Jänner 2007 bzw. für alle Fahrzeuge ab dem 01. Jänner 2009 Satellitennavigationssysteme und Temperatursensoren mit Warnsystem vorgeschrieben. Das Navigationssystem muss geeignet sein, Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand bzw. Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch gleichwertig sind, aufzuzeichnen bzw. müssen diese Informationen auch übermittelt werden können.
 - Diese Zulassung wird auf höchstens 5 Jahre erteilt.
- **Befähigungsnachweis** auch für den Betreuer und sämtliche Fahrer, die für die lange Beförderung eingesetzt werden.
- **Notfallpläne** die in dringenden Fällen zum Tragen kommen (z.B.: Unfall etc.) sind mitzuführen.

Weiters zu beachten

Rechtliche Bestimmungen:

EU-Verordnung 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.
Tiertransportgesetz 2007 vom 31. Juli 2007, BGBl. Nr. 54/2007.

Geltungsbereich:

Das Tiertransportgesetz 2007 regelt alle Tiertransporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels Straßentransportmittel, Luftfahrzeug, Schienenfahrzeug oder Schiff.

Keine Geltung des Tiertransportgesetzes:

Das Tiertransportgesetz bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 kommt bei Transporten von Tieren innerhalb des eigenen Betriebes, in eine Tierarztpraxis oder -klinik oder zu Veranstaltungen für Hobby- oder Freizeitwecke nicht zu tragen.

Kein Transport von Tieren:

Tiere dürfen nicht transportiert werden, wenn:

- sie sich nicht schmerzfrei und ohne Hilfe bewegen können,
- sie große offene Wunden oder schwere Organvorfälle haben (Gebärmuttervorfälle...),
- sie bereits 90 % der Trächtigkeitsdauer überschritten haben,
- sie vor weniger als 7 Tagen geboren haben,
- die Nabelwunde bei Neugeborenen noch nicht verheilt ist (Nabelstrang noch dran).

Weiters zu beachten

Für den Verkehr innerhalb Österreichs:

- Bei Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen

gilt eine maximale innerstaatliche Beförderungsdauer von 4,5 Stunden.

- Grundsätzlich sind die Transporte so kurz wie möglich zu halten.
- Eine Verlängerung der Beförderungsdauer auf 8 bzw. 8,5 Stunden ist jedoch zulässig, wenn diese aus geographischen, strukturellen Gründen oder auf Grund

aufrechter Verträge gerechtfertigt sind.

- Im Falle von Nutz- und Zuchttransporten sowie Legehennen am Ende ihrer

Nutzungsdauer wird die innerstaatliche Beförderungsdauer mit 8 Stunden begrenzt. Aus geographischen Gründen darf diese auf maximal 12 Stunden verlängert werden.

Kosten:

Befähigungsnachweis € 13,20 Stempelgebühr für den Antrag
 € 6,50 Bundesverwaltungsabgabe

Zulassung als Transportunternehmen

€ 13,20 Stempelgebühr für den Antrag
€ 6,50 Bundesverwaltungsabgabe

Platzbedarf der Tiere bei Tiertransporten

Kategorie	Gewicht	Fläche pro Tier
Rinder		
Zuchtkälber	bis 50 kg	0,30-0,40 m ²
mittelschwere Kälber	110 kg	0,40-0,70 m ²
schwere Kälber	200 kg	0,70-0,95 m ²
mittelgroße Rinder	325 kg	0,95-1,30 m ²
ausgewachsene Rinder	550 kg	1,30-1,60 m ²
sehr große Rinder	> 700 kg	> 1,60 m ²
Kategorie		
Gewicht		
Fläche pro Tier		
Schafe und Ziegen		
Geschorene Schafe u. Lämmer ab 26 kg	< 55 kg	0,20-0,30 m ²
	> 55 kg	> 0,30 m ²
Ungeschorene Schafe	< 55 kg	0,30-0,40 m ²
	> 55 kg	> 0,40 m ²
Hochträchtige Mutterschafe	< 55 kg	0,40-0,50 m ²
	> 55 kg	> 0,50 m ²
Ziegen	< 35 kg	0,20-0,30 m ²
	35-55 kg	0,30-0,40 m ²
	> 55 kg	> 0,40-0,75 m ²
Hochträchtige Ziegen	< 55 kg	0,40-0,50 m ²
	> 55 kg	> 0,50 m ²

Platzbedarf der Tiere bei Tiertransporten

Kategorie	Gewicht	Fläche
Schweine	110 kg	0,47 m ²
	235 kg	1 m ²
Kategorie	Fläche pro Tier	
Hausequiden (Pferde)		
ausgewachsene Pferde	1,75 m ² (0,7 x 2,5 m)	
junge Pferde (6-24 Monate, bei Beförderung bis 48 Stunden)	1,2 m ² (0,6 x 2 m)	
junge Pferde (6-24 Monate, bei Beförderung von mehr als 48 Stunden)	2,4 m ² (1,2 x 2 m)	
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m ² (0,6 x 1,8 m)	
Fohlen (0-6 Monate)	1,4 m ² (1 x 1,4 m)	
Kategorie	Fläche pro kg Tier	
Geflügel		
Hühner < 1,6 kg	180-200 cm ²	
Hühner 1,6-<3 kg	160 cm ²	
Hühner 3-<5 kg	115 cm ²	
Hühner >5 kg	105 cm ²	
Eintagsküken	21-25 cm ² je Küken	